



# Landgericht Mannheim

2. Zivilkammer

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

**1. Dr. techn. Waldemar L**

- Schuldner -

Prozessbevollmächtigte:

**2. Rechtsanwältin Tanja Z**

- Schuldner -

**gegen**

**Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier**

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

**wegen** Markenlöschung, hier: Zwangsmittelverfahren

- I. Der Beschwerde der Schuldner vom 3.12.2007 (Bl. 36) gegen den Beschluss der Kammer vom 16.11.2007 (Bl. 31), mit dem gegen die Schuldner zur Erzwingung ihrer Auskunftspflicht ein Zwangsgeld von 2.500 € festgesetzt wurde, wird nicht abgeholfen. Die Akten sind dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorzulegen.
- II. Der Antrag, die Vollziehung des Zwangsmittelbeschlusses nach § 570 Abs. 2 ZPO auszusetzen, wird abgelehnt.

## Gründe

Wegen der Begründung wird auf den angegriffenen Beschluss vom 16.11.2007 verwiesen. Die Beschwerdebegründung vom 7.1.2008 gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung.

1. Die Schuldner wurden in dem der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Urteil verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „PORTA“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts zu benutzen sowie Auskunft über die unter Verwendung der Bezeichnung „PORTA“ gemäß Ziffer 1 seit dem 1.1.2006 erzielten Umsätze zu erteilen. Wie sich aus der Urteilsbegründung ergibt, war die der Verurteilung zugrunde liegende konkret angegriffene Verletzungsform die Firmierung der Schuldner unter der Kanzlei- bezeichnung „porta patent- und rechtsanwälte“; der Angriff auf PORTA in Alleinstellung wurde als zulässige Verallgemeinerung dieser Verletzungsform bewertet, weil der Zusatz „patent- und rechtsanwälte“ für die hier interessierenden Dienstleistungen als rein beschreibend und für die Kollisionsprüfung von vornherein bedeutungslos angesehen wurde.

Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer der Beschwerdebegründung, die Auskunftsverpflichtung werde durch ihren Bezug auf die firmenmäßige Benutzung der Kanzleibezeichnung „porta patent- und rechtsanwälte“ unzulässig auf einen anderen als den entschiedenen Streitgegenstand ausgedehnt, nicht zu folgen. Die Kanzleibezeichnung „porta patent- und rechtsanwälte“, die die Schuldner seit dem 1.1.2006 bis heute unverändert verwenden, bildete den Anlass der Verurteilung zur Unterlassung und Auskunft. Es liegt also gerade kein Fall vor, in dem der auf den Unterlassungsausspruch rückbezogene Auskunftstenor auf eine andere Verletzungsform gelesen werden soll.

Entgegen der Ansicht der Schuldner ergibt sich eine abweichende Beurteilung auch nicht aus der Unterscheidung zwischen rechtserhaltender und rechtsverletzender Benutzung. Dass sich die Urteilsgründe in ihrem ersten Teil mit der Frage der rechtserhaltenden Benutzung einer Dienstleistungsmarke durch firmenmäßigen Gebrauch befassen, bedeutet nicht, dass im Zusammenhang mit der Verurteilung der Schuldner zu Unterlassung und Auskunft nicht über eine rechtsverletzende Be-

nutzung entschieden wurde. Auch wenn dies in den Entscheidungsgründen nicht näher ausgeführt wird, liegt der Verurteilung der Schuldner zu Unterlassung und Auskunft selbstverständlich die – allgemein anerkannte (vgl. Ingerl/Rohnke, § 14 Rdn. 110) – Annahme zugrunde, dass der firmenmäßige Gebrauch eines Zeichens als rechtsverletzend i. S. von § 14 MarkenG einzustufen ist. Diese Frage wurde von den Parteien nicht problematisiert und daher in den Entscheidungsgründen nicht näher ausgeführt. Das ändert aber nichts daran, dass sich die Verurteilung der Schuldner zu Unterlassung und Auskunft auf die Verwendung der Kanzleibezeichnung „porta patent- und rechtsanwälte“ bezieht, mögen die Schuldner diese auch als rein firmenmäßig verstehen.

2. Auch im Hinblick auf die Schuldnerin zu 2 hält die Kammer an dem Zwangsmittelbeschluss fest. Die Schuldnerin zu 2 hat nicht mit Substanz vorgetragen, dass sie alle ihr möglichen Anstrengungen unternommen hat, ihrer Auskunftsverpflichtung zumindest teilweise nachzukommen (vgl. zu den Anforderungen an die Darlegung der Unmöglichkeit im Zwangsmittelverfahren OLG Düsseldorf NJW-RR 2001, 48; OLG Köln, OLGR 2004, 159). Die Schuldnerin zu 2 trägt in Übereinstimmung mit dem Schuldner zu 1 vor, sie sei nicht Mitglied der Sozietät und erhalte vom Schuldner zu 1 keine Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen. Auf der Grundlage dieses Vorbringens kann die Kammer nicht feststellen, dass der Schuldnerin zu 2 jegliche Auskunft über Umsätze der Kanzlei unmöglich ist. Die Umsätze ergeben sich nicht nur aus den Buchhaltungsunterlagen, sondern auch aus den jeweiligen Fallakten. Die Akten des Rechtsanwalts enthalten üblicherweise Vermerke über Honorarabrechnungen, Honorarvereinbarungen, Streitwertfestsetzungen und vereinnahmte Vorschüsse. Diese Akten sind der Schuldnerin zu 2 in den Fällen, in denen sie sachbearbeitende Rechtsanwältin ist, zugänglich. Sie könnte also Auskunft über Umsätze in den von ihr bearbeiteten Rechtsangelegenheiten erteilen. Es widerspricht jeglicher Lebenserfahrung, dass ein – auch angestellter – Rechtsanwalt keine Vorstellungen über die in den von ihm bearbeiteten Verfahren erzielten Umsätze haben soll, denn die Umsätze sind in aller Regel direkt oder indirekt mitbestimmend für das Gehalt.

Es bedarf vorliegend keiner Entscheidung, ob die der Schuldnerin zu 2 nach dem Gesagten mögliche Auskunft lediglich eine Teilauskunft wäre oder ob die Schuldnerin zu 2 ohnehin nur Auskunft über ihre eigene rechtsanwaltliche Tätigkeit unter der Kanzleibezeichnung „porta patent- und rechtsanwälte“ schuldet. Selbst wenn der

Schuldnerin zu 2 nur ein Teil der geschuldeten Auskunft möglich wäre, müsste sie diese Auskunft erteilen und könnte sich nicht insgesamt auf Unmöglichkeit berufen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die mögliche (Teil-)Auskunft für den Gläubiger von vornherein völlig wertlos wäre.

3. Eine Aussetzung der Vollziehung des Zwangsmittelbeschlusses nach § 570 Abs. 2 ZPO kommt entgegen der Ansicht der Schuldner nicht aufgrund einer allgemeinen Interessenabwägung an einer Auskunft im derzeitigen Verfahrensstadium, sondern nur dann in Betracht, wenn die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Dies ist aus den dargelegten Gründen nach dem Dafürhalten der Kammer nicht der Fall.

III. Rv  
an das

**Oberlandesgericht Karlsruhe**  
**– 6. Zivilsenat –**

mit der Bitte um Entscheidung über die Beschwerde der Schuldner vom 3.12.2007 (Bl. 36) gegen den Beschluss der Kammer vom 16.11.2007 (Bl. 31).

IV. Beleg

Dr. Kircher  
Vors. Richter am Landgericht

Rath  
Richterin

Lembach  
Richter am Landgericht